



## Beschlussvorlage

- öffentlich -

**VL-177/2024**

Fachbereich	Eigenbetriebe Stadtwerke
Federführendes Amt	Eigenbetrieb Stadtwerke
Sachbearbeiter	Wolfgang Grunewald
Aktenzeichen	TAS0010920
Datum	14.11.2024

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Bad Sooden-Allendorf	18.11.2024	vorberatend
Finanzausschuss	11.12.2024	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Sooden-Allendorf	13.12.2024	beschließend

### **Gebührenkalkulation Wasser: Nachkalkulation 2023, Neukalkulation 2024 und Vorauskalkulation 2025-2027**

#### **Erläuterung:**

Die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf sind gemäß §10 Abs. 1 HessKAG verpflichtet, kostendeckende Gebührensätze anzusetzen. Das Gebührenaufkommen soll nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähige Kosten decken, jedoch nicht übersteigen.

Im September 2023 hat die Stadtverordnetenversammlung die Vorlage der Wassergebührenvor- (Jahre 2023 -2024) und -nachkalkulation (Jahr 2022) zur Kenntnis genommen und eine Erhöhung der Wassergebühren zum 01.01.2024 beschlossen.

Es erfolgt hiermit die turnusgemäße Vorlage der Wassergebührenvor- (Jahre 2025 -2027) und -nachkalkulation (Jahr 2023) sowie eine notwendige **Neukalkulation** für das Jahr 2024.

#### *Anmerkung:*

*Die Vorlage der Abwassergebührenkalkulation unter Einbeziehung der gesplitteten Abwassergebühren erfolgt in einer separaten Vorlage.*

Die Neukalkulation der Wassergebühren für das Jahr 2024 ist notwendig, weil in der im September 2023 beschlossenen Wassergebührenkalkulation die Konzessionsabgabe gemäß Konzessionsabgabeverordnung (2021: 94.485 € und 2022: 93.764 €) enthalten ist. Ein Eigenbetrieb darf jedoch gemäß einem Urteil des hessischen Verwaltungsgerichtshofes die Konzessionsabgabe in der Gebührenkalkulation nicht berücksichtigen. Dieser Umstand war zum Zeitpunkt der Kalkulation bekannt, wurde jedoch nicht berücksichtigt, da eine gewisse Chance auf einen anderen Ausgang des Verfahrens bestand und kein Kunde Widerspruch eingelegt hatte.

Mittlerweile wurden von einigen wenigen Kunden Widersprüche eingelegt. Nach Rücksprache mit dem HSGB und dem Wirtschaftsprüfer muss davon ausgegangen werden, dass ein hohes Rückzahlungsrisiko besteht. Um diesem entgegen zu wirken, wurden die Gebühren neu kalkuliert.

Die Stadtwerke zahlen ab dem 01.01.2024 keine Konzessionsabgabe „Wasser“ mehr.

**Kalkulation:**

Die Stadtwerke Bad Sooden-Allendorf ließen von dem Büro Strecker, Berger und Partner (sb&p) die Kalkulation gemäß dem hessischen Kommunalabgabengesetz (HKAG) erstellen. Unverändert dient hierbei der Anschaffungswert des Anlagevermögens als Bemessungsgrundlage für die Abschreibungen. Die Verzinsung des Anlagenkapitals erfolgt nach der Restwertmethode. Die kalkulatorische Verzinsung des Eigen- und Fremdkapitals ist mit einem Mischzinssatz von 2,65 % für das Jahr 2025 berechnet.

Für das Jahr 2024 wurden die Ist-Mengen des Jahres 2023 sowie die aktuelle Kostenentwicklung berücksichtigt. Zudem wurde die Zuteilung der Gebührenunter- und -überdeckung der vergangenen Jahre angepasst.

Die Absatzmenge für das Jahr 2023 entspricht der abgerechneten Menge. Der Absatz für die Folgejahre wurde geschätzt. Eine Absatzsteigerung wird nicht erwartet, eher ein leichter Rückgang.

In der vorliegenden Kalkulation ergibt sich eine leichte Gebührenunterdeckung für das Jahr 2023 (41.633 €) und 2024 (8.150 €) (dies entspräche 0,09 €/m<sup>3</sup> bzw. 0,02 €/m<sup>3</sup>). Ein Ausgleich der Gebührenunter- bzw. -überdeckungen aus den Jahren 2018 bis 2023 ist für die Jahre 2023 bis 2025 einkalkuliert.

Auf Grundlage der vorgelegten Kalkulation wird empfohlen, die Wassergebühren für 2024 und 2025 nicht zu verändern und den Arbeitspreis mit netto 1,97 €/m<sup>3</sup> festzusetzen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

n.n.

**Beteiligung Beiräte:****Beschlussvorschlag:**

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die Wassergebührenvor- (Jahre 2025-2027) und Nachkalkulation (Jahre 2023 und 2024) zur Kenntnis.
2. Die Wassergebühren für die Jahre 2024 und 2025 betragen weiterhin netto 1,97 EUR/m<sup>3</sup> (Brutto 2,11 EUR/m<sup>3</sup>). Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich, da die Gebühren in dieser Höhe in der Satzung ausgewiesen sind.

Anlage(n):

1. HNA 241114 endgültiges Urteil Kassel